

GEMEINDEVERSAMMLUNG VON SAANEN

Freitag, 13. September 2019, um 20:00 Uhr, Hotel Landhaus, Saanen

Vorsitz: Louis Lanz, Präsident der Gemeindeversammlung

Protokoll: Armando Chissalé, Verwaltungsdirektor

Stimmzähler: Herren Samuel Matti und Marco Zürcher

anwesende Stimmberechtigte: 94 = 2.23 % (42 = 1 %)

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung, Louis Lanz, begrüßt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich und eröffnet damit die Versammlung.

GESCHÄFTE:

1. Organisationsreglement OgR: Totalrevision

Genehmigung der Totalrevision des Organisationsreglementes der EWG Saanen

2. Abstimmungs- und Wahlreglement AWR: Totalrevision

Genehmigung der Totalrevision des Abstimmungs- und Wahlreglementes der EWG Saanen

3. Medizinischer Notfall-Ersteinsatz Saanenland, Gemeindebeiträge 2019-2022: Verpflichtungskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung

- a) Einkauf eines jährlichen Pikettdienstes bei der Spital STS AG durch Rapid Responder, Höchstkosten von jährlich CHF 92'000.--, gesamthaft für drei Jahre CHF 276'000.--
- b) Einkauf eines nächtlichen Pikettdienstes mit einem Ambulanzfahrzeug inkl. Notarzt und Rettungssanitäter bei der Air Glaciers SA für vier Wintermonate ab dem Flugplatz Saanen, zu CHF 113'400.-- pro Wintersaison, gesamthaft für drei Wintersaisons CHF 340'200.—

4. Verschiedenes

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte geprüft und ist in ihrem Bericht vom 10. September 2019 zum Schluss gelangt, dass sämtliche Traktanden ohne Vorbehalte der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Sie hält zudem fest, dass, sollten sich beim Traktandum 1 (OgR) wesentliche Änderungen ergeben, welche sich auf das Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR) auswirken, der Rückzug des Traktandums 2 (AWR) und dessen Überarbeitung angezeigt sei. Die im Anzeiger von Saanen veröffentlichte Traktandenliste und die Erläuterungen sind Bestandteile des Protokolls. Dieses kann in der Verwaltungsdirektion jederzeit eingesehen werden.

VERHANDLUNGEN

1. Organisationsreglement OgR: Totalrevision

Genehmigung der Totalrevision des Organisationsreglementes der EWG Saanen

| I. Allgemeine Bestimmungen | | |
|---|--|--|
| 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben | | |
| 1 | Gebiet und Bevölkerung Die Einwohnergemeinde Saanen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung. | |
| 2.1 | Aufgaben Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden. | |
| 2.2 | Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschliesslich beansprucht werden. | |
| 2.3 | Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. | |
| 3.1 | Grundsätze für die Aufgabenerfüllung Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung. | |
| 3.2 | Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen. | |
| 3.3 | Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass | |
| | a sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, | |
| | b die Verwaltung ihre Aufgaben selbstständig und verantwortungsbewusst erfüllt. | |
| 3.4 | Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie | |
| | a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, | |
| | b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus. | |
| 3.5 | Sie überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig. | |
| | Art. 4 bisher: Produkte, Leistungsaufträge Das zuständige Organ beschliesst fallweise zusammen mit dem Ausgabenbeschluss (Globalkredit) | Ersatzlos streichen |
| | | Da die Vorgaben der New-Public-Management (NPM) Lehre sich für die Einwohnergemeinde Saanen kaum bewährt haben, können die bisherigen Art. 4 und 5 vollständig gestrichen werden. Für Liegenschaften des Finanzvermögens, für das Landhaus und landwirtschaftliche Liegenschaften machen NPM-Grundsätze Sinn. Daher kann dort ein entsprechendes Reglement geschaffen werden. Analog für Spezialfinanzierungen wie beispielsweise bei Grossanlässen. |
| | a in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktdefinition) | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | b die Delegation der Kompetenz an den Gemeinderat, die beschlossene Produktdefinition in Form von Leistungsaufträgen zu Handen der Verwaltung oder Dritter zu konkretisieren. | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | Art. 5 bisher: Führungsinstrumente Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | a die Finanzbuchhaltung, | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | b eine Betriebsbuchhaltung, | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | c Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen, | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | d ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen. | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) vorstehend. |
| | Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig | Ersatzlos streichen |
| | | Siehe die Ausführungen zu Art. 4 (bisher) |

| | | | |
|-----|---|--|--|
| | über die Ergebnisse. | | vorstehend. |
| | Art. 6 bisher: Konsultativabstimmung Mittels Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat die Stimmberechtigten zu den Grundsätzen des weiteren Vorgehens befragen. Gegenstand der konsultativen Abstimmung können auch Geschäfte sein, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. | Artikel neu formuliert und innerhalb des Reglements neu platziert – Siehe Art. 30 nachstehend. | Systematische Bereinigung. |
| | Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. | Artikel neu formuliert und innerhalb des Reglements neu platziert – siehe Art. 30 nachstehend. | Systematische Bereinigung. |
| | Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem Verfahren für die Gemeindeversammlung. | Artikel neu formuliert und innerhalb des Reglements neu platziert – siehe Art. 30 nachstehend. | Systematische Bereinigung. |
| 4.1 | Information, Amtsgeheimnis Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. | Information, Amtsgeheimnis Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. | Grammatikalische Bereinigung. |
| 4.2 | Die Information soll Transparenz schaffen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung stärken. | | |
| 4.3 | Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz. | | |
| 5.1 | Übertragung von Aufgaben an Dritte Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. | | |
| 5.2 | Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese | | |
| | a zur Einschränkung von Grundrechten führt, | | |
| | b eine bedeutende Leistung betrifft oder | | |
| | c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. | | |
| 5.3 | Die Gemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht | Die Gemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht an die Schwellenkorporation Saanen. | Übernahme des Grundsatzes aus Art. 5 Abs. 3 lit. d nachstehend. Danach ist die Schwellenkorporation für das Gemeindegebiet Saanen zuständig. |
| | a an die Schwellenkorporation St. Stephan für das Gebiet «obere Zwitzeregg» | Ersatzlos streichen | Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht. Somit kann die Vorschrift gestrichen werden. |
| | b an die Schwellenkorporation Lauenen für das Gebiet «Tübe» | Ersatzlos streichen | Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht. Somit kann die Vorschrift gestrichen werden. |
| | c an die Schwellenkorporation Gsteig für das Gebiet «stotzene Vorsass» | Ersatzlos streichen | Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht. Somit kann die Vorschrift gestrichen werden. |
| | d an die Schwellenkorporation Saanen für den Rest des Gemeindegebietes | Ersatzlos streichen | In Art. 5.3 vorstehend aufgenommen. |
| | Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne massgebend. | Ersatzlos streichen | Die exakten Gebietsausscheidungen inkl. Perimeterpläne sind im Organisationsreglement der Schwellenkorporation Saanen festgehalten. Die Erwähnung auf Stufe OgR ist nicht stufengerecht. |
| 5.4 | Der Gemeinderat Saanen kann die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäss kantonaler Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigten Dritten übertragen. | | |
| 6 | Zusammenarbeit Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann. | | |
| | 1.2 Finanzhaushalt | | |
| 7.1 | Finanzplan Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre. | | |
| 7.2 | Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme. | | |
| 7.3 | Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die | | |

| | | | |
|-------------|--|--|---|
| | wichtigsten Erkenntnisse. | | |
| 8 | den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: | | |
| | a Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, | | |
| | b Anlagen in Immobilien, | b Anlagen in Immobilien Finanzanlagen in Immobilien, | Anpassung an die neue Terminologie gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM 2. |
| | c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, | | |
| | d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, | | |
| | e Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, | e Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,. | Grammatikalische Bereinigung. |
| | f die Anhebung oder Beilegung von Zivilprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert). | Ersatzlos streichen | Die Vorschrift kann im Zusammenhang mit dem neuen Art. 27 nachstehend gestrichlen werden. |
| 9.1 | Nachkredite Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet. | | |
| 9.2 | Nachkredite bis Fr. 100'000.- beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat abschliessend. | | |
| 9.3 | Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000.- erhöht sich die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites. | Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000.- erhöht sich beträgt die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites. | Grammatikalische Klärung. |
| 10 | Gebundene Ausgaben Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend. | | |
| 11 | Wiederkehrende Ausgaben Der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag wird durch zehn geteilt | | |
| | a für die Bestimmung der Zuständigkeit betreffend wiederkehrende Ausgaben und | | |
| | b für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben | | |
| 12.1 | Beiträge Dritter (Nettoprinzip) Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. | | |
| 12.2 | Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären. | | |
| 13.1 | Rahmenkredite Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschliessen. | | |
| 13.2 | Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest. | | |
| | 1.3 Mitwirkung in Behörden und Personal | | |
| 14 | Wählbarkeit Wählbar sind | | |
| | a in den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, | a in den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c nachstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, | b in kommunalen und gemeindeübergreifenden Kommissionen mit Entscheidbefugnis im Amt Saanen wohnhaften und die in der Einwohnergemeinde Saanen wohnhaften und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten stimmberechtigten Personen, | In Kommissionen mit Entscheidbefugnis sollen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Saanen Einsitz nehmen können. |
| | c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften urteilsfähigen Personen. | c in kommunalen und gemeindeübergreifenden Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Amt Saanen wohnhaften und die in der Gemeinde Saanen wohnhaften und urteils- | In Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse sollen alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Saanen Einsitz nehmen können. |

| | | | |
|------|---|---|---|
| | | fähigen Personen--, | |
| 15 | Amts-dauer Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. | Amts-dauer Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr sowie für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. | Grammatikalische Vereinfachung. |
| | Art. 15.2 bisher: Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewählter Amtsinhaber während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen. | Ersatzlos streichen | In Art. 60.1 AWR geregelt. |
| 16.1 | Amtszeitbeschränkung Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident. | Amtszeitbeschränkung Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei vier aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident. | Jemand der zwei Legislaturen als Mitglied des Gemeinderates amtiert und anschliessend zum Gemeindepräsidenten gewählt wird, müsste gemäss heutiger Regelung nach einer Legislatur das Amt des Gemeindepräsidenten bereits wieder abgeben. Gerade beim Präsidenten sollte die Kontinuität jedoch nicht durch Reglemente verhindert werden (Stichwort Vernetzung und Beziehungspflege). |
| 16.2 | Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung ist auf zwei Amtsperioden beschränkt. | | |
| 16.3 | Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als volle Amtsdauer. Dagegen wird die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Amtsinhabers nicht als Amtsdauer angerechnet. | | |
| 16.4 | Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ frühestens nach vier Jahren wieder möglich. | | |
| 16.5 | | Endet die Amtszeit eines Gemeindepräsidenten ausserordentlich während einer Amtsperiode, findet Art. 16.4 keine Anwendung. | Endet die Amtszeit eines Gemeindepräsidenten unvorhergesehen während der Legislatur, soll der Kandidatenkreis für dessen Nachfolge nicht zu stark eingegrenzt werden. Gerade in einer solch unvorhersehbaren Situation könnte das Knowhow ehemaliger Gemeindepräsident wertvoll sein. |
| 16.6 | Der Gemeinderat kann für die Mitglieder einzelner durch ihn eingesetzter ständiger Kommissionen ausnahmsweise die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschliessen. | | |
| 17.1 | Unvereinbarkeit Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind | | |
| | a die Mitgliedschaft im Regierungsrat, | | |
| | b das Amt des Regierungstatthalters sowie dessen Stellvertretungen, | | |
| | c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. | c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. alle Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen, deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreichen. | Verwaltungsangestellte mit einem substantziellen Pensum sollten politisch neutral wirken. Ein politisches Engagement in Kommissionen läuft diesem Anspruch entgegen und soll künftig verhindert werden. |
| 17.2 | Der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung dürfen weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören. | | |
| 17.3 | Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Personal angehören. | Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Personal als Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen angehören. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c nachstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 18.1 | Verwandtenausschluss Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören | | |
| | a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, | | |
| | b voll- und halbbürtige Geschwister und | | |
| | c Ehepaare und | | |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben. | | |
| 18.2 | Nicht in ein Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbrüderlich verwand, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit | Nicht in ein Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbrüderlich verwand, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit Personen, die für das Rechnungsprüfungsorgan den Auftrag der Gemeinde erfüllen, dürfen nicht mit einem Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied einer Kommission oder einem Vertreter der Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbrüderlich verwand oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sein. Im Weiteren gilt für das Rechnungsprüfungsorgan der Grundsatz der Verwaltungsunabhängigkeit. | Grammatikalische Bereinigung und Zusammenführung der bisherigen Aufzählung in einem einzigen Artikel. |
| | a einem Mitglied des Gemeinderates, | Ersatzlos streichen | Siehe dazu die Erläuterung in Art. 18.2 vorstehend. |
| | b einem Mitglied einer Kommission oder | Ersatzlos streichen | Siehe dazu die Erläuterung in Art. 18.2 vorstehend. |
| | c einem Vertreter des Gemeindepersonals. | Ersatzlos streichen. | Siehe dazu die Erläuterung in Art. 18.2 vorstehend. |
| 19.1 | Ausstand Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand. | Ausstand Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand. Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. | Kosmetische Bereinigung durch Übernahme der Formulierung aus dem Gemeindegesetz. |
| 19.2 | Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, | | |
| | a durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GG verbunden ist oder | a) durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GG verbunden ist oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder | Kosmetische Bereinigung durch Übernahme der Formulierung aus dem Gemeindegesetz. |
| | b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. | | |
| | | c Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne oder an der Gemeindeversammlung. | Kosmetische Bereinigung durch Übernahme der Formulierung aus dem Gemeindegesetz. Anpassung der Nummerierung. |
| 19.3 | Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. | Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. | Kosmetische Bereinigung durch Übernahme der Formulierung aus dem Gemeindegesetz. |
| 19.4 | Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne. | Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne. Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern. | Kosmetische Bereinigung durch Übernahme der Formulierung aus dem Gemeindegesetz. |
| 20.1 | Amtspflicht, Einführung Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. | | |
| 20.2 | Die neu eintretenden Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind gezielt einzuführen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen. | | |
| 21.1 | Verantwortlichkeit Die Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. | | |
| 21.2 | Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | | |
| 21.3 | Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen. | | |
| 22.1 | Ämter in anderen Institutionen Wer aus einer Gemeindebehörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind. | | |
| 22.2 | Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen. | | |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | 1.4 Rechtspflege | | |
| 23.1 | Rechtspflege Die Rechtspflege richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. | | |
| 23.2 | Die Gemeinde kann im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihren Erlassen Strafbestimmungen vorsehen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. | | |
| | II. Gemeindeorganisation | | |
| | 2.1. Allgemeines | | |
| 24 | Organe Organe der Gemeinde sind | | |
| | a die Stimmberechtigten, | | |
| | b der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung, | | |
| | c das Rechnungsprüfungsorgan und die Geschäftsprüfungskommission, | c das Rechnungsprüfungsorgan und die Geschäftsprüfungskommission, | Es gibt bereits genügend andere Kontroll- und Aufsichtsstellen für Verwaltung und Politik. Dazu gehören insbesondere das Regierungstatthalteramt und weitere kantonale Verwaltungseinheiten mit Aufsichtspflichten in einzelnen Sachgeschäften oder Fachbereichen. |
| | d der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, | d der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, | Auch einzelnen Mitgliedern der Kommissionen können gemäss 26.1. nachstehend Entscheidbefugnisse delegiert werden. |
| | | e die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, | Auch einzelnen Mitgliedern der Kommissionen können gemäss 26.1. nachstehend Entscheidbefugnisse delegiert werden. |
| | e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, | e f das die zur Vertretung der Gemeinde befugten Personal Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen, | Kosmetische Bereinigung. |
| | f durch Reglement befugte Dritte gemäss Art. 8 Abs. 2. | f g durch Reglement befugte Dritte gemäss Art. 8 Abs. 2 Art. 5 Abs. 2. | Anpassung der Nummerierung. |
| 25 | Beschlussfähigkeit Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. | Beschlussfähigkeit Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. | Kosmetische Klärung. |
| 26.1 | Delegation von Entscheidbefugnissen Durch einfachen Beschluss können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an | | |
| | a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, | | |
| | b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen, | | |
| | c Personen aus der Verwaltung. | c Personen aus der Verwaltung Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen. | Kosmetische Klärung. |
| 26.2 | Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen. | | |
| 26.3 | Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass. | Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals der Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen bedürfen einer Grundlage in einem Erlass. | Kosmetische Klärung. |
| 27 | | Ausgabenkompetenzen in Streitfällen Die Ausgabenkompetenzen der Organe kommen für die Anhebung oder die Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht nicht zur Anwendung. | Ohne die Vorschrift müsste oftmals die Gemeindeversammlung über die Anhebung von Prozessen durch die Einwohnergemeinde Saanen entscheiden. Durch den hierfür notwendigen zeitlichen Vorlauf liefe die Gemeinde Gefahr, gewichtige prozessuale Nachteile zu erfahren. |
| | 2.2 Die Stimmberechtigten | | |
| 28.1 | Allgemeines Stimmrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. | | |
| 28.2 | Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen, betreffend | | |
| | a Wahlen an der Urne und | | |
| | b Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung. | | |
| 28.3 | Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen | | |

| | | | |
|------|--|---|---|
| | dieses Organisationsreglementes das Abstimmungs- und Wahlverfahren. | | |
| 29.1 | Urnenwahlen, Wahlkreisansprüche Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt | Urnenwahlen, Wahlkreisansprüche Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt | Kosmetische Klärung. |
| | a der Präsident und der Vizepräsident der Gemeindeversammlung, | | |
| | b der Gemeindepräsident, | | |
| | c der Vizegemeindepräsident aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates. | | |
| 29.2 | Nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) werden gewählt | Nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) werden gewählt Die acht Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) gewählt. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | a acht Mitglieder des Gemeinderates, | Streichen und in Art. 29.2 vorstehend integriert. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | b fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Abschaffung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 29.3 | Im neun Mitglieder zählenden Gemeinderat haben die Bäuerten Gruben/Schönried/Saenenmöser einerseits und Grund/Bissen/Turbach andererseits Anspruch auf je 1 Sitz. Auch die Bäuerten Gstaad und Saenen haben Anspruch auf je 1 Sitz. Um diesen Sitz geltend machen zu können, sind aus dem betreffenden Wahlkreis mindestens 2 Wahlvorschläge einzureichen. | Ersatzlos streichen | Die Zuteilung von Sitzansprüchen für bestimmte Gruppen, in diesem Fall Bäuerten, ist Ausdruck eines Minderheitenschutzes. Der Gemeinderat vertritt die Anliegen der gesamten Gemeindebevölkerung. Daher soll die Anzahl Stimmen höher gewichtet werden als die Zugehörigkeit zu einer Bäuert. |
| 30.1 | | Konsultativabstimmung Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. | Neue Formulierung für Konsultativbestimmungen gemäss den kantonalen Vorgaben. |
| 30.2 | | Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. | Neue Formulierung für Konsultativbestimmungen gemäss den kantonalen Vorgaben. |
| 31.1 | Gemeindeversammlung (GV) Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung | | |
| | a das Organisationsreglement und das Abstimmungs- und Wahlreglement, | | |
| | b die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan), | | |
| | c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 34 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist, | c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 34 33 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist, | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | d die Gemeinderechnung, | | |
| | e den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlagen, | e den Voranschlag das Budget der Laufenden Rechnung der Erfolgsrechnung und die Steueranlagen, | Anpassung an die neue Terminologie gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM 2. |
| | f einmalige Ausgaben von über Fr. 300'000.-, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.- | f einmalige Ausgaben von über Fr. 300'000.- Fr. 500'000.-, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.- | Erhöht Handlungsspielraum des Gemeinderates und trägt den immer kurzfristiger an die Politik herangetragenen Projekte Rechnung. |
| | g einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.- bis Fr. 300'000.-, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäss Bst. f, | g einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.- bis Fr. 300'000.- Fr. 200'000.- bis Fr. 500'000.-, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäss Bst. f, | Erhöht Handlungsspielraum des Gemeinderates und trägt den immer kurzfristiger an die Politik herangetragenen Projekte Rechnung. |
| | h wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 14, | h wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 14 11 , | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt, | | |
| | j Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, sofern damit eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt, | Ersatzlos streichen | Siehe dazu die Erläuterungen zu Artikel 4 (bisherige Nummerierung) vorstehend. |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | k die Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung, | k j die Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung, | Anpassung der Nummerierung. |
| | l den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband, | Ersatzlos streichen | Ein GV Beschluss für den Bei- oder Austritt zu einem Gemeindeverband erscheint als die falsche Flughöhe. Zudem stehen Aufwand und Ertrag weder für Politik und Verwaltung noch für das Stimmvolk in einem vernünftigen Verhältnis. |
| | m die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und die Stellungnahmen dazu, | m k die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und die Stellungnahmen dazu, die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, | Anpassung an höherrangiges Recht (Gemeindengesetz) sowie der Nummerierung. |
| | n die Eröffnung und Schliessung von Schulen, | n l die Eröffnung und Schliessung von Schulen, | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | o die Verleihung der Ehrenbürgerschaft. | e m die Verleihung der Ehrenbürgerschaft. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | | n Geschäfte die der Gemeinderat zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung delegiert. | Insbesondere bei Traktanden die aus mehreren Kostenblöcken bestehen, soll es dem Gemeinderat ermöglicht werden, auch Teilbereiche die für sich alleine nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung lägen, dieser zum Beschluss vorzulegen. |
| | 32 Notmassnahmen Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte. | | |
| | 33.1 Referendum / Volksabstimmung Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 150 Unterschriften verlangen, dass | Referendum / Volksabstimmung Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 150 200 Unterschriften verlangen, dass | 200 Stimmberechtigte entsprechen 5% der Stimmbevölkerung. Referenden sollen ein Mindestmass an politischer Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung aufweisen. |
| | a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 100'000.- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, | a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 100'000.- Fr. 200'000.- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, | Konsequenz aus der Änderung von Art. 31 Abs. 1 lit. g vorstehend. |
| | b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 10'000.- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, | b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 10'000.- Fr. 20'000.- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, | Konsequenz aus der Änderung von Art. 31 Abs. 1 lit. g vorstehend und Art. 11 vorstehend. |
| | c ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. | c ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c 31 Abs. 1 lit. c der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | 33.2 Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht. | Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Amtsanzeiger Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. | Kosmetische Bereinigung. |
| | 34.1 Initiative / Volksbegehren: a Grundsatz, Form Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt. | Initiative / Volksbegehren: a Grundsatz, Form Zehn Prozent der Stimmberechtigten 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt. | Die Nennung einer festen Anzahl Stimmberechtigten schafft Klarheit. |
| | 34.2 Die Initiative ist gültig, wenn sie | | |
| | a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, | a von mindestens zehn Prozent der 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, | Kosmetische Bereinigung, siehe dazu Art. 34.1 vorstehend. |
| | b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, | | |
| | c nicht rechtswidrig ist, | | |
| | d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, | | |
| | e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält. | | |
| | 35.1 b Sammelfrist, Einreichung Der Beginn der Unterschriftensammlung ist vor Sammelbeginn dem Gemeinderat anzuzeigen. Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Sammlungsbeginn bei der Gemeinde eingereicht werden. | | |

| | | | |
|------|---|---|---|
| 35.2 | Die Initianten können es vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmässigkeit hin abklären lassen. | Die Initianten können müssen es ihr Begehren vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmässigkeit hin abklären lassen. | Durch die neue Formulierung können offensichtlich rechtswidrige Initiativen vermieden werden. |
| 35.3 | Ein Initiativbegehren ist beim Gemeindepräsidenten einzureichen, der es an den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Verwaltungsabteilung weiterleitet. | | |
| 36.1 | c Gültigkeit Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. | | |
| 36.2 | Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 35, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an. | Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 35 34, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 37.1 | d Behandlung durch die Stimmberechtigten Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert acht Monaten zum Beschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Frist auf zwölf Monate verlängern. | d Behandlung durch die Stimmberechtigten Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert acht zwölf zwölf Monaten zum Beschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Frist auf zwölf Monate verlängern. | Der Gemeinderat wird im Falle von gültig zustande gekommenen Initiativen immer das Gespräch mit den Initianten suchen. Dieser Dialog sowie die materielle und politische Prüfung der Initiativen brauchen Zeit. |
| 37.2 | Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. | | |
| 37.3 | Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. | Stimmt er Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung. | Grammatikalische Bereinigung vereinfacht die Lesbarkeit der Vorschrift. |
| 37.4 | Abgelehnte Begehren dürfen vor Ablauf dreier Jahre nicht neuerdings gestellt werden. | Ersatzlos streichen | Die Vorschrift ist demokratiepolitisch nicht haltbar und darüber hinaus praktisch kaum zu überprüfen. |
| 38.1 | Petition / Bittschrift Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten. | Petition /-Bittschrift Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten. | Kosmetische Bereinigung. |
| 38.2 | Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. | | |
| | 2.3 Der Gemeinderat | | |
| 39 | Mitglieder Der Gemeinderat besteht einschliesslich seines Präsidenten und Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern. | | |
| | Art. 39.2 bisher: Alle Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich. | Ersatzlos streichen | Die zeitliche Inanspruchnahme lässt den Terminus «nebenamtlich» nicht mehr zu. Zudem hat die Vorschrift ohnehin nur deklaratorische Wirkung. |
| 40.1 | Zuständigkeiten Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. | | |
| 40.2 | Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. | | |
| 40.3 | Ihm obliegt namentlich | | |
| | a die Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, der von ihm eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sowie des Personals, | | |
| | b die Vorberatung aller durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragstellung, | | |
| | c die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit sie nach Artikel 32 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, | c die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit sie nach Artikel 32 31 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | d die Annahme von Geschenken oder Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt, | | |
| | e der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, | | |
| | f die Vornahme aller Wahlen und Anstellungen, soweit sie nicht durch das Gesetz oder das Gemeindereglement einem andern Organ zustehen, | | |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | g die Bewilligung des Stellenplans sowie die ihm gemäss Gesetz oder Gemeindefreglement zufallenden Aufgaben des Personalwesens, | | |
| | h der Erlass von Bussenverfügungen nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, soweit er die Zuständigkeit dafür nicht einem anderen Organ übertragen hat, | | |
| | i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen | | |
| | j die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes | | |
| 40.4 | Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein. | Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag das Budget ein. | Anpassung an die neue Terminologie gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM 2. |
| 41.1 | Verwaltungsorganisation, Rechtsetzung Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich | | |
| | a die Organisation des Gemeinderats, | | |
| | b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder, | | |
| | c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen, | | |
| | d die Bildung und Organisation von Ressorts, | | |
| | e die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Rahmen dieses Organisationsreglementes, | | |
| | f die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen, | | |
| | g die Zuweisung von Geschäften, | | |
| | h die Vertretungsbefugnisse des Personals, | | |
| | i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (z. B. Anweisung, Unterschrift) | | |
| | j die Berichterstattung. | | |
| 41.2 | Er kann weitere Verordnungen erlassen | | |
| | a zu Reglementen der Gemeindeversammlung, | a zu Reglementen und über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen. der Gemeindeversammlung, | Art. 41 Abs. 2 kann ganz bis auf die Generalklausel gestrichen werden. Grundsätzlich obliegt den Stimmberechtigten die Gesetzgebung. Eine Delegation an den Gemeinderat muss explizit erfolgen. Dies ist gängige Praxis in den Reglementen der Gemeinde. |
| | b über das Submissionswesen der Gemeinde, | Ersatzlos streichen | Siehe die Ausführungen zu Art. 41 Abs. 2 vorstehend. |
| | c über die Benützung von Gemeindeanlagen, | Ersatzlos streichen | Siehe die Ausführungen zu Art. 41 Abs. 2 vorstehend. |
| | d über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen. | Ersatzlos streichen | Siehe die Ausführungen zu Art. 41 Abs. 2 vorstehend. |
| 41.3 | Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen. | | |
| 41.4 | Die Einzelheiten der Organisation und Zuständigkeiten werden im Reglement Funktionendiagramm geregelt. | | |
| | 2.4 Kommissionen | | |
| 42.1 | Ständige Kommissionen Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zum Organisationsreglement geregelt. | Ständige Kommissionen Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zum Organisationsreglement geregelt. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 42.2 | Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der anderen ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Kommissionsreglement. | Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der anderen ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Kommissionsreglement. | Kosmetische Bereinigung. |
| 42.3 | Vorbehalten bleiben Vorschriften über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder in der Organisationsverordnung. | | |

| | | | |
|------|---|---|--|
| 43.1 | Nichtständige Kommissionen: a Einsetzung Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen. | | |
| 43.2 | Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen. | | |
| 44.1 | b Zuständigkeiten Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet. | | |
| 44.2 | Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. | | |
| 44.3 | Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung. | | |
| | 2.5 Personal | | |
| 45.1 | Rechtsverhältnis, Personalpolitik Das Personal wird entsprechend seiner Funktion öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt. | | |
| 45.2 | Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. | | |
| 45.3 | Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten. | | |
| | III. Schluss- und Übergangsbestimmungen | | |
| 46.1 | Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. | Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2001 2020 in Kraft. | |
| 46.2 | Die Wahlen für die Legislatur 2001 bis 2004 finden im Herbst 2000 bereits nach neuem Recht statt. | Die Wahlen für die Legislatur 2001 bis 2004 finden im Herbst 2000 bereits nach neuem Recht statt. Mit Inkraftsetzung dieses Reglements endet die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. | Ausdrückliche Regelung für Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. |
| 46.3 | Die Amtsdauer der vier gewählten Chefbeamten endet am 31. Dezember 2000. Der Gemeinderat beschliesst vorgängig deren öffentlichrechtliche Anstellung ab 1. Januar 2001. | Ersatzlos streichen | |
| 47.1 | Aufhebung, Anpassung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Oktober 1992 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben. | Aufhebung, Anpassung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Oktober 1992 3. Dezember 1999 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben. | |
| 47.2 | Der Gemeinderat wird ermächtigt, die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Reglementen anzupassen, soweit sie diesem Organisationsreglement widersprechen. | | |
| 47.3 | Er informiert darüber im Amtsanzeiger. | Er informiert darüber im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger . | Kosmetische Bereinigung. |
| | Anhang: Ständige Kommissionen | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 1. | Geschäftsprüfungskommission (GPK) | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 1 Mitgliederzahl Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 2 Stellung Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 3 Wahlorgan Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne nach dem Proporzverfahren. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 4 Organisation Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |

| | | | |
|--|--|---------------------|--|
| | | | sion. |
| | 5 Zuständigkeiten Die Geschäftsprüfungskommission | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | a prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | b überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | c kontrolliert stichprobeweise und formell, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 42 vollzieht, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | d kontrolliert stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die Beschlüsse einhalten, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | e ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Einsicht in abgeschlossene Sachgeschäfte zu nehmen und dazu Befragungen durchzuführen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | f ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Verwaltungsabteilungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung einen Monat im Voraus anzukündigen, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | g nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | h behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 6 Die Geschäftsprüfungskommission | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | a hat das Recht auf Einsicht in alle Akten von abgeschlossenen Sachgeschäften und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte dazu einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist (Datenschutz), | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | b berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellt gegebenenfalls Antrag, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | c kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern, | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | d kann in begründeten Fällen Sachverständige beziehen und in diesem Zusammenhang im Rahmen ihres Budgets Ausgaben bis 10'000 Franken pro Auftrag beschliessen. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 7 Überprüfungsbefugnis Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| | 8 Finanzkompetenz Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz von maximal 50'000 Franken im Jahr. Sie stellt sie in den Vorschlag ein. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c vorstehend betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglementes der EWG Saanen.

Anträge aus dem Plenum zum OgR

Im Namen der SP stellt Herr Martin Hefti folgenden Rückweisungsantrag:

Der Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission seien im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen.

Beschluss

Nach kurzer Diskussion stimmt der Souverän mit grossem Mehr gegen 6 Jastimmen gegen den Antrag der SP.

Im Namen der glp stellt Herr Daniel Bach folgenden Änderungsantrag:

Die Geschäftsprüfungskommission GPK (Streichung Teile Art. 24c OgR und ff. die GPK betreffend) ist beizubehalten und somit auf deren ersatzloses Streichen zu verzichten.

Beschluss

Die Stimmberechtigten lehnen den Antrag der glp mit 34 Ja- gegen 40 Neinstimmen ab.

Herr Martin Hefti stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Gemeinderat sei auf 5 Mitglieder zu verkleinern.

Beschluss

Der Antrag von Herrn Martin Hefti wird mit 3 Jastimmen gegen ein grosses Mehr abgelehnt.

Frau Eichenberger stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Bäuertanspruch sei beizubehalten.

Beschluss

Der Antrag von Frau Eichenberger wird mit 18 Ja- gegen 54 Neinstimmen abgelehnt.

Frau Eichenberger stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Überprüfungsbefugnis von Initiativen durch die Verwaltung solle gestrichen werden.

Beschluss

Der Antrag von Frau Eichenberger wird mit 22 Ja- gegen 54 Neinstimmen abgelehnt.

Im Namen der SP stellt und begründet Herr Martin Hefti folgenden Änderungsantrag:

Der neue Artikel 31.1n (OgR) sei ersatzlos zu streichen.

Beschluss

Der Antrag der SP wird mit 4 Jastimmen gegen ein grosses Mehr abgelehnt.

Im Namen der glp stellt Herr Daniel Bach folgenden Änderungsantrag:

Die Anzahl der benötigten Unterschriften für das Einreichen eines Referendums (Art. 33.1 OgR) ist bei 150 zu belassen (anstatt der neu vorgeschlagenen 200).

Beschluss

Der Souverän lehnt den Antrag der glp mit 25 Ja- gegen 45 Neinstimmen ab.

Schlussabstimmung

Der Souverän genehmigt die Totalrevision des Organisationsreglementes (OgR) mit 67 Ja- gegen 13 Neinstimmen.

2. Abstimmungs- und Wahlreglement AWR: Totalrevision

Genehmigung der Totalrevision des Abstimmungs- und Wahlreglementes der EWG Saanen

| Art. | Bisher | Änderung | Erläuterung |
|------|---|--|-------------------------------|
| | 1. Gegenstand und Stimmrecht | | |
| 1 | Gegenstand Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne sowie das Verfahren an der Gemeindeversammlung in der Einwohnergemeinde Saanen. | | |
| 2.1 | Stimm- und Wahlrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Einwohnergemeinde ihren politischen Wohnsitz hat. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. | Stimm- und Wahlrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 drei Monaten in der Einwohnergemeinde ihren politischen Wohnsitz hat. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. | Grammatikalische Bereinigung. |
| 2.2 | Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. | | |
| 3.1 | Freie und unverfälschte Willenskundgabe Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können. | | |
| 3.2 | Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden. | | |
| 3.3 | Im Fall der Urnenabstimmung und geheimer Abstimmungen an der Gemeindeversammlung ist das Stimmgeheimnis zu wahren. | | |
| 4.1 | Stimmregister Die Einwohnergemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend nach. | | |
| 4.2 | Das Stimmregister ist öffentlich. | | |

| | | | |
|------|---|--|--|
| | 2. Verfahren an der Urne | | |
| | 2.1 Allgemeine Bestimmungen | | |
| 5.1 | Abgabe der Stimme Die Stimmberechtigten können ihre Stimme unter den für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen brieflich abgeben. | | |
| 5.2 | Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 14, Absatz 3. | Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 14, Absatz 3- das kantonale Recht. | Die Vorbehalte aus dem ehemaligen Art. 14. Abs. 3 dieses Reglements [Art. 15. Abs. 3 gemäss der vorliegenden neuen Nummerierung] entsprechen nicht mehr vollständig dem neuen kantonalen Recht. Daher empfiehlt sich der grundsätzliche Verweis auf die kantonalen Bestimmungen. |
| 6.1 | Stimm- und Wahllokale Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale. | Stimm- und Wahllokale Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale. Das Stimm- und Wahllokal befindet sich im Dorf Saanen. | Im Mehrjahresschnitt wird jedes der Stimm- und Wahllokale (Saanen, Gstaad und Schönried) von jeweils 33 bis 35 Stimmberechtigten zur Stimmabgabe genutzt. Für jedes Urnenlokal müssen aus der Mitte der Stimmberechtigten Helferinnen und Helfer aufgeboten werden. Die Stimm- und Wahllokale Schönried und Gstaad sollen daher infolge des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen geschlossen werden. |
| 6.2 | In Stimmlokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden. | In Stimmlokalen Im Stimm- und Wahllokal darf keine politische Propaganda betrieben werden. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe die Erläuterungen zu Art. 6.1 vorstehend. |
| 6.3 | Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Lokalen oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum vor den Lokalen | Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Lokalen dem Lokal oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum vor den Lokalen des Lokals | Grammatikalische Bereinigung. Siehe die Erläuterungen zu Art. 6.1 vorstehend. |
| | a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben, | | |
| | b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. | | |
| 6.4 | Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden. | | |
| 7.1 | Abstimmungs- und Wahltage Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils der Sonntag. | Abstimmungs- und Wahltage Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils der Sonntag. | Grammatikalische Bereinigung an tatsächliche Verhältnisse. |
| 7.2 | Der Gemeinderat legt das Datum von Abstimmungen und Wahlen (inklusive allfällige, zweite Wahlgänge) in Gemeindeangelegenheiten fest. | | |
| 8.1 | Zeitpunkt der Stimmabgabe Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind. | | |
| 8.2 | Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials bekannt. | | |
| 9 | Stimm- und Wahlausschuss: a) Allgemeines Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse Gstaad und Saanen und bestimmt deren Mitglieder. | Stimm- und Wahlausschuss: a) Allgemeines Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse Gstaad und Saanen und bestimmt deren Mitglieder. Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren das Präsidium und die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses. | Schaffung eines ständigen Stimm- und Wahlausschusses. Das jetzige System, wobei für jeden Abstimmungs- und Wahlsonntag neue Stimmberechtigte aufgeboten werden müssen, sorgt für eine zusätzliche Belastung bei den zwangsweise Aufgebotenen und zeigt sich als aufwandintensiv. Eine ständige Kommission erhöht die Fachkompetenz der einzelnen Mitglieder sowie die Effizienz bei den Auszählungsarbeiten, da sich Arbeitsabläufe einspielen. |
| 10.1 | | Stimm und Wahlausschuss: b) nichtständige Mitglieder Zur Entlastung des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten nichtständige Mitglieder aufbieten. | Die Möglichkeit Stimmberechtigte ausserhalb des ständigen Stimm- und Wahlausschusses aufzubieten muss explizit im Reglement festgehalten werden. Siehe dazu Art. 35 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. Die Möglichkeit soll künftig jedoch nur noch dann genutzt werden, wenn der ständige Stimm- und Wahlausschuss die anfallenden Arbeiten infolge einer Vielzahl an Abstimmungsvorlagen nicht selber zu erledigen vermag. |
| 10.2 | | Alle Stimmberechtigten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses zu amten. | Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 vorstehend. |

| | | | |
|------|---|--|---|
| 10.3 | | Von der Pflicht zur Mitwirkung im Stimm- und Wahlausschuss ausgenommen sind: a hauptamtliche Richterinnen und Richter, b Mitglieder der Staatsanwaltschaft, c Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und d Personen, denen wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Ausübung des Amtes nicht zuzumuten oder nicht möglich ist. | Die Formulierung entspricht Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. |
| 11 | b) Zuständigkeiten Die Stimm- und Wahlausschüsse | b) c) Zuständigkeiten Die Stimm- und Wahlausschüsse Der Stimm- und Wahlausschuss | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend sowie Anpassung der Nummerierung. |
| | a) leiten und überwachen die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen, | leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen im Stimm- und Wahllokal, | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 6.1 und Art. 9 vorstehend. |
| | b) sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht frei und ungestört ausüben können, | sergen sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht frei und ungestört ausüben können, | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend. |
| | c) sorgen dafür, dass die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind, | sergen sorgt dafür, dass die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind, | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend sowie Angleichung an tatsächliche Verhältnisse betreffend Plombierung. |
| | d) halten die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest, | halten hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest, | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend. |
| | e) verhindern gesetzwidrige Handlungen. | verhindern verhindert gesetzwidrige Handlungen. | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend. |
| 12 | c) Präsidium Die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse | e) d) Präsidium Die Präsidien der Stimm- und Wahlausschüsse Das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend sowie Anpassung der Nummerierung. |
| | a) organisieren den Ausmittlungsdienst und überwachen die Tätigkeiten des Stimm- und Wahlausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements, | a) organisieren organisiert den Ausmittlungsdienst und überwachen überwacht die Tätigkeiten des Stimm- und Wahlausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements, | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend. |
| | Losziehung b) das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses von Saanen zieht in den in Artikeln 37, Abs. 2, 47, Abs. 3, 49, Abs. 2 und 58, Abs. 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung. | Losziehung b) das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses von Saanen zieht in den in Artikeln 37, Abs. 2, 38 Abs. 2 47, Abs. 3, 49, Abs. 2 und 58, Abs. 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung. | Dadurch, dass keine Räumlichkeiten mehr explizit erwähnt werden, schafft man sich künftig die Flexibilität allenfalls auch die Infrastruktur im Landhausaal oder dem Schulhaus Saanen zu nutzen. Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 13 | Fehlende Stimm- und Wahlrechtsausweise Bis Büroschluss am Freitag vor der Urnenöffnung können | | |
| | a) im Stimmregister eingetragene Stimm- und Wahlberechtigte, die keinen Stimm- und Wahlrechtsausweis erhalten haben, diesen bei der Einwohnergemeinde beziehen, | | |
| | b) Stimm- und Wahlberechtigte, die ihren Stimm- oder Wahlrechtsausweis verloren haben, gegen Quittung ein Doppel verlangen, das deutlich als solches zu kennzeichnen ist. Der Ersteller wird dadurch ungültig. | | |
| | 2.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen | | |
| 14.1 | Stimm- und Wahlzettel Die Einwohnergemeinde lässt die erforderlichen Stimmzettel und amtlichen Wahlzettel herstellen. | | |
| 14.2 | Die Stimmberechtigten füllen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus. | | |
| 14.3 | Ausseramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden. | | |
| 15.1 | Verfahren der persönlichen Stimmabgabe Die Stimmberechtigten geben den Stimm- und Wahlrechtsausweis in einem der Stimmlokale dem Stimm- und Wahlausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln. | Verfahren der persönlichen Stimmabgabe Die Stimmberechtigten geben den Stimm- und Wahlrechtsausweis in einem der Stimmlokale im Stimm- und Wahllokal dem Stimm- und Wahlausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln. | Grammatikalische Bereinigung, siehe Art. 6.1 vorstehend. |
| 15.2 | Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen. | | |

| | | | |
|------|---|---|--|
| 15.3 | Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus andern Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimm- und Wahlausschusses beanspruchen. | Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus andern Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimm- und Wahlausschusses beanspruchen. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht. | Die bisherigen Vorbehalte entsprechen nicht mehr vollständig dem neuen geltenden kantonalen Recht. Der grundsätzliche Verweis auf kantonales Recht erscheint daher sinnvoll. |
| 16.1 | Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie | | |
| | a) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, | | |
| | b) mehr Angaben als ja oder nein gemäss Art. 16 enthalten, ein anderes Format oder andere Papierqualität aufweisen, vielfältig ist, | b) mehr Angaben als ja oder nein gemäss Art. 16 Art. 17 enthalten, ein anderes Format oder andere Papierqualität aufweisen, vielfältig ist, | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | c) nicht abgestempelt sind, | | |
| | d) im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten, | | |
| | e) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, | | |
| | f) unanständige oder ehrverletzende Äusserungen enthalten; | | |
| | g) Artikel 34 und 35 nicht entsprechen. | g) Artikel 34 35 und 35 36 nicht entsprechen. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 16.2 | Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für die Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht. | | |
| 16.3 | Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Fall der brieflichen Stimmabgabe. | | |
| 17.1 | Ausfüllen der Stimmzettel Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel | | |
| | a) ein «Ja» ein, wenn sie die Vorlage annehmen, | | |
| | b) ein «Nein» ein, wenn sie die Vorlage ablehnen. | | |
| 17.2 | Sie können den Stimmzettel auch leer einlegen. | | |
| 17.3 | Anderslautende Stimmzettel sind ungültig. | | |
| 18.1 | Abstimmungsergebnis Für die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel ausser Betracht (Art. 15 und 16). | Abstimmungsergebnis Für die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel ausser Betracht (Art. 15 und 16) (Art. 16 und 17). | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 18.2 | Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen. | | |
| 19.1 | Abstimmungs- und Wahlprotokoll Der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses Saanen hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest und erstellt darüber ein Protokoll in doppelter Ausführung. | Abstimmungs- und Wahlprotokoll Der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses Saanen hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest und erstellt darüber ein Protokoll in doppelter Ausführung. | Bereinigung, siehe Art. 9 vorstehend. |
| 19.2 | Das Protokoll enthält | | |
| | a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl, | | |
| | b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, | | |
| | c) die Zahl der Stimmenden gemäss eingelangten Stimmrechtsausweisen, | | |
| | d) die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl, | | |
| | e) im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage, | | |
| | f) im Fall von Wahlen die in Artikel 51 genannten weiteren Punkte, | | |
| | g) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urngangs oder der Ausmittlung des Er- | | |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | gebnisses, | | |
| | h) die Unterschrift des Präsidiums und eines Mitglieds des Stimm- und Wahlausschusses. | | |
| 20 | Ergänzendes Recht Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen. | | |
| | 2.3 Wahlen | | |
| | a) Allgemeine Bestimmungen | | |
| 21.1 | Verfahren Acht Mitglieder des Gemeinderates und die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. | Verfahren Acht Mitglieder des Gemeinderates und die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c OGR betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 21.2 | Der Präsident der Gemeindeversammlung und der Gemeindepräsident sowie ihre Stellvertreter werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäss den Artikeln 55 ff. gewählt. | | |
| 21.3 | Der Vizegemeindepräsident wird aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates gewählt. | | |
| 22.1 | Anordnung Die Einwohnergemeinde veröffentlicht das Datum des Gemeindewahltages spätestens 16 Wochen und eines allfälligen zweiten Wahltages innert angemessener Frist vor der Wahl im Amtlichen Anzeiger. | Anordnung Die Einwohnergemeinde veröffentlicht das Datum des Gemeindewahltages spätestens 16 30 Wochen und eines allfälligen zweiten Wahltages innert angemessener Frist vor der Wahl im Amtlichen Anzeiger. | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von Stimmzetteln sowie die Verpackungsarbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 22.2 | Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt. | | |
| | b) Wahlvorschläge (Listen) | | |
| 23.1 | Grundsatz Die Wahl der acht Mitglieder des Gemeinderates und der fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten. | Grundsatz Die Wahl der acht Mitglieder des Gemeinderates und der fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c OGR betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 23.2 | Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seiner Urheber (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet. | | |
| 24.1 | Vorgeschlagene Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. | | |
| 24.2 | Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen. | | |
| 24.3 | Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein. | | |
| 25.1 | Unterzeichnung Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn in der Einwohnergemeinde Saanen Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Vorgeschlagene dürfen selbst nicht unterzeichnen. | Unterzeichnung Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn in der Einwohnergemeinde Saanen Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Vorgeschlagene dürfen selbst selber nicht unterzeichnen. | Grammatikalische Bereinigung. |
| 25.2 | Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse bekannt. | | |
| 25.3 | Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen. | | |
| 26.1 | Vertretung der Unterzeichnenden Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung. | | |
| 26.2 | Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als Stellvertretung. | | |
| 26.3 | Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung, handelt gegenüber der Einwohnergemeinde im Namen der Unterzeichnenden. | | |
| 27.1 | Einreichung Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag der 12. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde | Einreichung Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag der 12- 16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von |

| | | | |
|------|---|--|--|
| | de eingereicht sein. | Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein. | Stimmzetteln sowie die Verpackungsarbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 27.2 | Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Listennummer versehen. | | |
| 27.3 | Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig; ihnen wird keine weitere Folge gegeben. | | |
| 28 | Einsichtnahme Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden. | | |
| 29.1 | Prüfung Die Einwohnergemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. | | |
| 29.2 | Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Nachbesserung an. | | |
| 30.1 | Mehrfach vorgeschlagene Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie bis spätestens am Freitag der 10. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will. | Mehrfach vorgeschlagene Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie bis spätestens am Freitag der 10- 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will. | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von Stimmzetteln sowie die Verpackungsarbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 30.2 | Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen. Vorbehalten bleibt Artikel 59 hiernach. | | |
| 31.1 | Ablehnung des Vorschlags Eine vorgeschlagene Person kann bis zum Freitag der 11. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhänden der Einwohnergemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab. | Ablehnung des Vorschlags Eine vorgeschlagene Person kann bis zum Freitag der 11- 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhänden der Einwohnergemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab. | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von Stimmzetteln sowie die Verpackungsarbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 31.2 | Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen. | | |
| 32.1 | Ersatzvorschläge Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum Freitag der 10. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten. | Ersatzvorschläge Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum Freitag der 10- 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten. | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von Stimmzetteln sowie die Verpackungsarbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 32.2 | Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person | | |
| | a) keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt, | | |
| | b) schon auf einem andern Wahlvorschlag kandidiert oder | | |
| | c) nicht wählbar ist. | | |
| 32.3 | Verlangen die Unterzeichnenden nichts Anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen angeführt. | | |
| 33.1 | Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen Nach der Frist gemäss Artikel 31, Absatz 1, dürfen Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. | Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen Nach der Frist gemäss Artikel 31, Absatz 1, 32 Abs. 1 dürfen Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 33.2 | Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen. | | |
| 34.1 | Listenverbindungen Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlverfahren) können zwei oder mehr Listen miteinander verbunden werden. | | |
| 34.2 | Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die entsprechende, übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder deren Vertretung bis spätestens am Freitag der 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr bei der Einwohnergemeinde eintrifft. | | |
| 34.3 | Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind unzulässig. | | |
| | c) Wahlzettel | | |
| 35.1 | Amtliche Wahlzettel Die Einwohnergemeinde lässt amtliche Wahlzettel herstellen. | | |
| 35.2 | Amtliche Wahlzettel enthalten | | |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| | a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, | | |
| | b) eine Linie für die Bezeichnung der Liste, | | |
| | c) so viele leere Linien, als Sitze zu vergeben sind. | | |
| 36.1 | Ausseramtliche Wahlzettel Parteien, Gruppierungen und Personen können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. | | |
| 36.2 | Die Einwohnergemeinde stellt das Papier für den Druck kostenlos zur Verfügung. Sie gibt Form und Darstellung vor. | | |
| 36.3 | Ausseramtliche Wahlzettel enthalten | | |
| | a) die Bezeichnung und die Nummer der Liste, | | |
| | b) einen Hinweis auf allfällige Listenverbindungen, | | |
| | c) Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen. | c) Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen, sowie bei zur Wiederwahl Kandidierende den Vermerk «bisher». | Der Vermerk «bisher» soll die Transparenz für Wählerinnen und Wähler erhöhen. |
| 36.4 | Den vorgeschlagenen Personen wird von Amtes wegen eine Nummer zugeteilt. | | |
| 36.5 | Die Unterzeichnenden haben während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckvorlagen durchzusehen und zuhanden der Einwohnergemeinde Bemerkungen anzubringen. | | |
| | d) Wahlverfahren und Wahlmaterial | | |
| 37.1 | Stille Wahl Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. | | |
| 37.2 | Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Urnenwahl mehr statt. | | |
| 37.3 | Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind nach Art. 34, Abs. 2, Bst. c). | Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind nach Art. 34, Abs. 2, Bst. c) Art. 35 Abs. 2 lit. c. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 38.1 | Fehlende Wahlvorschläge Werden innerhalb der Frist nach Artikel 36, Absatz 3, keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen. | Fehlende Wahlvorschläge Werden innerhalb der Frist nach Artikel 36, Absatz 3, Art. 37 Abs. 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 38.2 | In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los. | | |
| 38.3 | Die Einwohnergemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger bekannt. | | |
| | Bäuertansprüche Erhält bei der Ausmittlung eine Bäuert bzw. ein Bäuertkreis keine gemäss Art. 31 des Organisationsreglementes zugesicherte Vertretung, so gilt derjenige Kandidat aus diesem Bäuertkreis als gewählt, der die höchste Stimmzahl erreicht hat. Er wird seiner Partei oder Gruppe auf die Gesamtzahl der ihr zugewiesenen Mandate angerechnet. | Ersatzlos streichen | Siehe dazu Art. 29.3 OgR zur Beendigung des Bäuertanspruches. |
| | Falls diese Partei oder Gruppe kein Mandat erzielt hat, so geht der diesem Bäuertkreis zustehende Sitz an jene Partei oder Gruppe, die den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmzahl aufzuweisen hat, unter Anrechnung dieses Sitzes auf die Gesamtzahl der ihr zugewiesenen Mandate. | Ersatzlos streichen | Siehe dazu Art. 29.3 OgR zur Beendigung des Bäuertanspruches. |
| | Der Vertretungsanspruch der Bäuernten gilt bei jeder Gesamterneuerung des Gemeinderates, nicht aber bei Vakanzen innerhalb der Amtsperiode. | Ersatzlos streichen | Siehe dazu Art. 29.3 OgR zur Beendigung des Bäuertanspruches. |
| 39.1 | Ausscheidungsregeln Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund | Ausscheidungsregeln Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein | Bereinigung unter Berücksichtigung der Nummerierung. |

| | | | |
|------|---|---|--|
| | gemäss Art. 21 des Organisationsreglementes, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. | Ausschlussgrund gemäss Art. 24 Art. 18 des Organisationsreglementes, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. | |
| 39.2 | Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. | | |
| | Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt. | Ersatzlos streichen | Der Wählerwille ist höher zu gewichten als der Schutz der Bisherigen. Daher soll Artikel 39.1 vorstehend Anwendung finden. |
| 40.1 | Veröffentlichung Wahlmaterial Die Einwohnergemeinde gibt allfällige Listenverbindungen bekannt. Die Namen der Unterzeichnenden werden nicht angegeben. | | |
| 40.2 | Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel. | | |
| 40.3 | Die Einwohnergemeinde stellt den Stimmberechtigten gleichzeitig eine kurze Wahlanleitung zu, die auch das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe erläutert. | | |
| 40.4 | Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt. | | |
| 41.1 | Ausfüllen der Wahlzettel Die Stimmberechtigten können den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden. | | |
| 41.2 | Sie können auf dem amtlichen Wahlzettel | | |
| | a) Namen wählbarer, vorgeschlagener Personen eintragen, | | |
| | b) eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen. | | |
| 41.3 | Sie können auf einem ausseramtlichen Wahlzettel | | |
| | a) vorgeschlagene Personen streichen, | | |
| | b) vorgeschlagene Personen aus anderen Listen eintragen (panaschieren), | | |
| | c) die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen. | | |
| 41.3 | Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren). | | |
| | e) Ausmittlung der Ergebnisse | | |
| 42.1 | Gültigkeit des Wahlgangs Nach der Schliessung der Urnen werden die Stimm- oder Wahlrechtsausweise und die abgestempelten Wahlzettel gezählt. | | |
| 42.2 | Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimm- oder Wahlrechtsausweise, ist der Wahlgang ungültig. | | |
| 43.1 | Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen Für die Ausmittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel berücksichtigt (Art 15). | Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen Für die Ausmittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel gemäss Art. 16 berücksichtigt (Art 15). | Grammatikalische Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 43.2 | Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen | | |
| | a) Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag (keiner gültigen Liste) stehen, | | |
| | b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht, | | |
| | c) die letzten, auf ausseramtlichen Wahlzetteln die letzten gedruckten, Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. | | |
| 44.1 | Stimme für nicht mehr wählbare Personen | | |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt. | | |
| 44.2 | Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach. | | |
| 45.1 | Zusatzstimmen Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste | | |
| | a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Personen zu wählen sind, | | |
| | b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 43, Abs. 2, Bst. a). | b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 43, Abs. 2, Bst. a) gemäss Art. 43, Abs. 2 lit. a. | Orthografische Vereinheitlichung. |
| 45.2 | Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend. | | |
| 46.1 | Zuteilung der Sitze Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächsthöhere, ganze Zahl gerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl. | | |
| 46.2 | Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. | | |
| 46.3 | Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind. | | |
| 46.4 | Führt das Verfahren nach Absatz 1 zur Vergabe von mehr Sitzen als vorhanden sind, wird es mit der um eins nochmals erhöhten Verteilungszahl wiederholt. | | |
| 47.1 | Besondere Fälle Ergibt die Teilung nach Artikel 46, Absatz 3, für verschiedene Listen zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält die Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 46, Absatz 2, den grössten Rest aufgewiesen hat. | Besondere Fälle Ergibt die Teilung nach Artikel 46, Absatz 3, Art. 46 Abs. 3 für verschiedene Listen zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält die Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 46, Absatz 2, Art. 46 Abs. 2 den grössten Rest aufgewiesen hat. | Orthografische Vereinheitlichung. |
| 47.2 | Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende, vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht. | | |
| 47.3 | Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los. | | |
| 48.1 | Listenverbindungen Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. | | |
| 48.2 | Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Artikel 46 und 47 auf die einzelnen Listen verteilt. | | |
| 49.1 | Gewählte und Ersatzpersonen Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Kandidatenreihenfolge auf der Liste. | | |
| 49.2 | Die Nichtgewählten sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Kandidatenstimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen. | | |
| 50 | Überzählige Sitze Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, wird Artikel 54 angewendet. | | |
| 51.1 | Wahlprotokoll, Wahlanzeige Der Wahlausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 18 erwähnten Punkten auf: | Wahlprotokoll, Wahlanzeige Der Wahlausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 18 19 erwähnten Punkten auf: | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |

| | | | |
|------|---|--|---|
| | a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen), | | |
| | b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste, | | |
| | c) die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen), | | |
| | d) für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen, | | |
| | e) die Zahl der leeren Stimmen, | | |
| | f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen, | | |
| | g) die Namen der gewählten Personen, | | |
| | h) die Namen der Ersatzpersonen. | | |
| 51.2 | Die gemäss Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine Wahlanzeige. | | |
| | f) Besondere Fälle | | |
| 52.1 | Ablehnung der Wahl, Rücktritt Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat, ins Gemeindepräsidium, als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung oder in die Geschäftsprüfungskommission ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 10 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit. | Ablehnung der Wahl, Rücktritt Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat, ins Gemeindepräsidium, oder als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung oder in die Geschäftsprüfungskommission ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 10 5 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit. | Die Verkürzung der Bedenkfrist erscheint sinnvoll, da die gewählte Person bereits ihr Einverständnis zur Kandidatur gab. Mit der Verkürzung der Frist soll auch für den Wähler und die Wählerin möglichst rasche Klarheit geschaffen werden. Zudem Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c OGR betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 52.2 | Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich mit. | | |
| 53.1 | Nachrücken. Verhältniswahl Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission vorzeitig aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt. | Nachrücken. Verhältniswahl Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission vorzeitig aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt. | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c OGR betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 53.2 | Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle. | | |
| 53.3 | Mehrheitswahl Im Mehrheitswahlverfahren erfolgt immer eine öffentliche Nachwahl. | | |
| 54.1 | Ersatzvorschlag, Nachwahl Kann in der Verhältniswahl ein freigewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausscheidende Person angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. | | |
| 54.2 | Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlags gemäss Artikel 28 – 31 als gewählt. Bei fehlendem Ersatzvorschlag erfolgt eine öffentliche Nachwahl. | Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlags gemäss Artikel 28 – 31 29 bis 32 als gewählt. Bei fehlendem Ersatzvorschlag erfolgt eine öffentliche Nachwahl. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | g) Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium | | |
| 55.1 | Zeitpunkt Die Präsidien von Legislative und Exekutive sowie das Vizepräsidium der Legislative werden am gleichen Tag wie die Mitglieder des Gemeinderates gewählt. | | |
| 55.2 | Die Wahl des Vizegemeindepräsidiums erfolgt nach der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode. Der Gemeinderat legt das Wahldatum fest. | Die Wahl des Vizegemeindepräsidiums erfolgt nach der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode. Liegt nur ein Wahlvorschlag für das Vizegemeindepräsidium vor, erfolgt die Wahl an der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislatur in stiller Wahl. Kandidieren mehrere Kandidaten für das Vizepräsidium, legt der Gemeinderat das Wahldatum fest. Der Gemeinderat legt das Wahldatum fest. | Grammatikalische Bereinigung an tatsächliche Verhältnisse. |
| 56.1 | Wahlvorschläge Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium oder Vizepräsidium der Gemeindeversammlung müssen spätestens am Freitag der 12. Woche | Wahlvorschläge Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium oder Vizepräsidium der Gemeindeversammlung müssen spä- | Der bisherige Prozessverlauf wies keinerlei Reserven auf. Mit der Revision soll für Publikationen, den Druck von Stimmzetteln sowie die Verpackungs- |

| | | | |
|------|---|---|--|
| | vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein. | testens am Freitag der 12-16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein. | arbeiten in der Alpenruhe mehr Zeit eingerechnet werden um alle Beteiligten zu entlasten. |
| 56.2 | Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig. | | |
| 56.3 | Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 23, Absätze 1 und 2, 24, 25 und 27 sinngemäss. | Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 23, Absätze 1 und 2, 24, 25 und 27 Artikel 24 Abs. 1 und 2, 25, 26 und 28 sinngemäss. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 57 | Bereinigung Die Einwohnergemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen. Die Artikel 28 und 31, Absatz 1, finden sinngemäss Anwendung. | Bereinigung Die Einwohnergemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen. Die Artikel 28 und 31, Absatz 1, 29 und 32 Abs. 1 finden sinngemäss Anwendung. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 58.1 | Wahlverfahren Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen erhält, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig. | | |
| 58.2 | Absolutes Mehr Erreicht keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang. | | |
| 58.3 | Relatives Mehr Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmzahl gewählt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los. | | |
| | Vorbehalten bleibt die stille Wahl (Artikel 36, Absatz 1). | Ersatzlos streichen | Doppelspurigkeit mit Art. 37.1 vorstehend. |
| 59.1 | Auswirkungen auf die Proporzwahl Ein Kandidat für das im Majorzverfahren zu wählende Amt des Gemeindepräsidenten kann auch an der Proporzwahl für die Gemeinderatsmitglieder teilnehmen. | | |
| 59.2 | Wird er jedoch als Gemeindepräsident in stiller Wahl als gewählt erklärt, so ist sein Name auf der Liste der Proporzwahl von Amtes wegen zu streichen. Er kann gemäss Artikel 31 durch einen anderen Kandidaten ersetzt werden. | Wird er jedoch als Gemeindepräsident in stiller Wahl als gewählt erklärt, so ist sein Name auf der Liste der Proporzwahl von Amtes wegen zu streichen. Er kann gemäss Artikel 31 Artikel 32 durch einen anderen Kandidaten ersetzt werden. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| 60.1 | Ersatzwahl Auf eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium oder das Präsidium der Gemeindeversammlung wird verzichtet, wenn die gewählte Person kürzer als sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer ausscheidet. | | |
| 60.2 | Für das Gemeindepräsidium sind auch Personen wählbar, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben. Eine Ersatzwahl hat keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Amtsinhaber von Amtes wegen vertreten waren. | | |
| | 3. Verfahren an Gemeindeversammlungen | | |
| | 3.1 Allgemeine Bestimmungen | | |
| 61.1 | Gemeindeversammlung (GV) Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Versammlung ein | | |
| | a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen, | a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung Gemeinderrechnung zu beschliessen, | Anpassung an die neue Terminologie gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM 2. |
| | b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlagen zu beschliessen, | b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag das Budget und die Steueranlagen zu beschliessen, | Anpassung an die neue Terminologie gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM 2. |
| 61.2 | Der Gemeinderat kann zu weiteren, ausserordentlichen Versammlungen einladen. Innert 60 Tagen können auch 10% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen unter Angabe des Grundes / Zweckes. | Der Gemeinderat kann zu weiteren, ausserordentlichen Versammlungen einladen. Innert 60 Tagen können auch 10% der Stimmberechtigten 400 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen unter Angabe des Grundes / Zweckes. | Die Einwohnergemeinde Saanen zählt derzeit 4321 Stimmberechtigte (Stand: 19.05.2019). Da diese Zahl jedoch Schwankungen unterliegt, führt die Fixierung einer festen Hürde anstelle eines Prozentsatzes zu einer einfacheren Handhabung in der Praxis. |
| 62.1 | Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Geschäfte (Traktanden) inkl. Abstimmungsart der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. | | |
| 62.2 | Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. | | |
| 62.3 | Der Gemeinderat publiziert vor der Gemeindeversammlung kurze und sachliche Erläuterungen zu den Sachgeschäften. | | |

| | | | |
|------|--|---|--|
| 63.1 | Traktanden, Geschäfte (Konsultativabstimmung) Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Der Gemeinderat kann auch eine Konsultativabstimmung durchführen, an deren Ergebnis er nicht gebunden ist. | | |
| 63.2 | Unter dem Traktandum Verschiedenes können Stimmberechtigte verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. | | |
| 63.3 | Der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten zur Erheblichkeitsklärung. | | |
| 63.4 | Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung einzelne Geschäfte zurückziehen. | | |
| 64.1 | Allgemeines Der Präsident oder der Vizepräsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung. Im Fall ihrer Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten als Versammlungsleiter. | | |
| 64.2 | Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. | | |
| 64.3 | Der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen. | | |
| 65.1 | Fehler Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen. | Fehler-Verfahrensfehler Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler-Verfahrensfehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen. | Grammatikalische Präzisierung der bisherigen Formulierung. Diese hat keine materielle Änderung zur Folge. |
| 65.2 | Rügepflicht Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war. | Rügepflicht Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler-Verfahrensfehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war. | Grammatikalische Präzisierung der bisherigen Formulierung. Diese hat keine materielle Änderung zur Folge. |
| 66 | Eröffnung Der Versammlungsleiter | | |
| | a) eröffnet die Versammlung, | | |
| | b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, | | |
| | c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert Platz nehmen, | | |
| | d) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, | | |
| | e) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern | | |
| | f) gibt die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission bekannt. | Ersatzlos streichen | Grammatikalische Bereinigung. Siehe dazu Art. 24c OGR betreffend die Auflösung der Geschäftsprüfungskommission. |
| 67.1 | Öffentlichkeit Die Versammlung ist öffentlich. | | |
| 67.2 | Medien Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. | | |
| 67.3 | Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen. | | |
| 67.4 | Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. | | |
| 68.1 | Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. | | |
| 68.2 | Beschliesst sie nichts anderes, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss der Traktandenliste. | | |
| 68.3 | Mit einem Ordnungsantrag kann | | |
| | a) die Rückweisung des Geschäftes verbunden mit einem Auftrag, | | |
| | b) der Schluss der Beratung und | | |
| | c) das Durchführen einer geheimen Abstimmung | c) kann die Durchführung einer offenen Abstimmung | Ummittelbare Folge der Änderung in Art. 73 Abs. 2 nachfolgend. Demnach soll künftig an Gemeindeversammlungen grundsätzlich geheim abgestimmt werden. |
| | verlangt werden. | | |
| 68.4 | Über den Ordnungsantrag gemäss Buchstabe b) muss sofort abgestimmt werden. Über die Ordnungsanträge a) und c) wird nach erfolg- | | |

| | | | |
|-------------|---|---|--|
| | ter Beratung abgestimmt. | | |
| 69 | Erläuterung der Geschäfte (Traktanden) Der Gemeinderat berichtet der Versammlung zu jedem Geschäft in mündlicher und / oder schriftlicher Form und stellt Antrag. | | |
| 70.1 | Beratung Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Wer als technische Hilfsmittel Projektoren einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindeversammlung melden. | Beratung Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Wer als technische Hilfsmittel Projektoren einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindeversammlung melden. Wer dazu technische Hilfsmittel einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Verwaltungsdirektion melden und die entsprechenden Datenträger übermitteln. | Da der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsdirektion die Administration der Gemeindeversammlung obliegt, sollen entsprechende Unterlagen auch bei dieser eingereicht werden. |
| 70.2 | Eine stimmberechtigte Person kann zum gleichen Geschäft bis zu drei Mal das Wort verlangen. Den Mitgliedern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen. | | |
| 70.3 | Der Versammlungsleiter | | |
| | a) erteilt das Wort, | | |
| | b) klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt, | | |
| | c) entzieht nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert. | | |
| 70.4 | Er kann bei ernstlichen Störungen die Verhandlungen unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung auflösen. | | |
| 71.1 | Schluss der Beratung Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird. | | |
| 71.2 | Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag sofort abstimmen. | | |
| 71.3 | Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben das Wort einzig noch | | |
| | a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, | | |
| | b) die Mitglieder der vorberatenden Behörden, | | |
| | c) die Initianten, wenn es um eine Initiative geht. | | |
| | 3.2 Abstimmungsverfahren | | |
| 72 | Abstimmungen Der Versammlungsleiter erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich dazu zu äussern. | | |
| 73.1 | Abstimmungsverfahren Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. | | |
| 73.2 | | a) Die Stimmgabe erfolgt in geheimer Abstimmung. | Neu soll an Gemeindeversammlungen grundsätzlich geheim abgestimmt werden. Dies schützt das Abstimmungsgeheimnis der Stimmberechtigten und gewährt die notwendige Diskretion. |
| | | b) Geheime Abstimmungen werden in der Regel mittels elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt. | Es sollen technische Hilfsmittel für die Durchführung der geheimen Abstimmungen verwendet werden. |
| | | c) Ist das elektronische Abstimmungsverfahren nicht möglich, findet eine schriftliche Abstimmung analog der Artikel 15 – 20 statt. | Sollten die technischen Hilfsmittel ausfallen, kann auf die bewährte Form der schriftlichen Abstimmung mit Stimmzetteln zurückgegriffen werden. |
| 73.3 | Der Versammlungsleiter | | |
| | a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, | | |
| | b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind, nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen oder vom Traktandum nicht erfasst werden, | | |

| | | | |
|------|--|---|--|
| | c) lässt über Rückweisungsanträge abstimmen, | | |
| | d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen, | | |
| | e) stellt für jede Gruppe den Sieger fest und die so bereinigte Vorlage vor, | | |
| | f) stellt die Schlussfrage: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?» | | |
| | g) schriftliche Abstimmungen erfolgen nach Artikel 15 – 19. | Ersatzlos streichen. | Neu in Art. 72.2 lit. c vorstehend geregelt. |
| 74.1 | Bereinigungsverfahren Der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. | | |
| 74.2 | Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, lässt der Versammlungsleiter auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). | | |
| 74.3 | Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. | | |
| 75.1 | Form Die Versammlung beschliesst in offener Abstimmung. Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Dabei ist Art. 15, Absatz 1, Buchstaben a, b, e – f zu beachten. | Form Die Versammlung beschliesst in offener geheimer Abstimmung. Ein Zehntel Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime offene Abstimmung mittels Ordnungsantrag gemäss Art. 68 Abs. 3 lit. c verlangen. Diese Abstimmung erfolgt offen. Dabei ist Art. 15, Absatz 1, Buchstaben a, b, e – f zu beachten. | Siehe die Erläuterungen aus Art. 73 vorstehend. |
| 75.2 | Der Versammlungsleiter stimmt mit. | | |
| 75.3 | Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt (analog Art. 17). Der Versammlungsleiter verfügt über keinerlei Stichentscheid. | Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt (analog Art. 17) (analog Art. 18). Der Versammlungsleiter verfügt über keinerlei Stichentscheid. | Bereinigung unter Berücksichtigung der neuen Nummerierung. |
| | 3.3 Protokoll | | |
| 76.1 | Protokoll Die Verwaltungsdirektion der Gemeindeverwaltung führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein erweitertes Beschlussprotokoll. | Protokoll Die Verwaltungsdirektion der Gemeindeverwaltung führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein erweitertes Beschlussprotokoll. | Grammatikalische Bereinigung. |
| 76.2 | Das Protokoll enthält: | | |
| | a) den Ort und das Datum der Versammlung, | | |
| | b) die Namen des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person | | |
| | c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten inkl. Stimmbeteiligung | | |
| | d) die Reihenfolge der Traktanden mit der Zusammenfassung des jeweiligen Sachverhalts und den Behördenanträgen, | | |
| | e) die Anträge aus der Versammlung, | | |
| | f) das angewandte Abstimmungs- oder Wahlverfahren, | | |
| | g) die Beschlüsse, | | |
| | h) allfällige Einwände gegen das Verfahren, | | |
| | i) die Unterschrift des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person. | | |
| 77 | Genehmigung Das Protokoll ist am Schluss der Versammlung vorzulesen und von der Versammlung bereinigen und genehmigen zu lassen. | | |
| | 4. Schlussbestimmungen | | |
| 78 | Zuständigkeiten Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement. | | |
| 79.1 | Rechtspflege Die Rechtspflege richtet sich nach kantonalem Recht. | | |
| 79.2 | Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht | | |

| | | | |
|------|---|---|---------------------------|
| | nicht zur Verfügung. | | |
| 80.1 | Strafbestimmungen Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, | | |
| | a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken, | a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt als nicht ständiges Mitglied , im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken, | Grammatikalische Klärung. |
| | b) wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt. | | |
| 80.2 | Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. | | |
| 80.3 | Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts. | | |
| 81.1 | Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft. | Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 1. Januar 2020 in Kraft. | |
| 81.2 | Mit dem Inkrafttreten sind alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben. | | |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des totalrevidierten Abstimmungs- und Wahlreglementes der EWG Saanen.

Anträge aus dem Plenum zum AWR

Frau Eichenberger stellt und begründet folgenden Änderungsantrag:

Die Wahllokale seien beizubehalten.

Beschluss

Der Souverän lehnt den Antrag von Frau Eichenberger mit 10 Jastimmen gegen ein grosses Mehr ab.

Herr Ulrich Schopfer stellt folgenden Antrag:

Ab einem Betrag von CHF 5 Mio. und einer gewissen emotionalen Grösse sei nach der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Beschluss

Über den Antrag von Herrn Ulrich Schopfer kann nicht abgestimmt werden, da die Urnenabstimmung im bereits genehmigten Organisationsreglement (OgR) geregelt ist.

Schlussabstimmung

Der Souverän genehmigt die Totalrevision des Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR) mit 78 Ja- gegen 6 Neinstimmen.

3. Medizinischer Notfall-Ersteinsatz Saanenland, Gemeindebeiträge 2019-2022: Verpflichtungskredite zu Lasten der Erfolgsrechnung

Eine Gruppe von Privatfamilien mit Erstwohnsitz in der EWG Saanen leistete als "Association Saanenland Community, Gstaad" gemeinsam mit der EWG Saanen einen Beitrag zur Notfallversorgung im Saanenland. Vergangene Wintersaison wurde die medizinische Notfallversorgung unter dem Titel "Trauma Center Saanenland" erstmals wie folgt sichergestellt:

- Helikopterrettung 24h/7 Tage durch die REGA nachts ab dem Flugplatz Saanen und durch Air Glaciers SA am Tag;
- Stationierung eines Notfall-Einsatzfahrzeugs nachts an sieben Tagen die Woche mit einer medizinisch ausgebildeten, jederzeit einsatzbereiten Besatzung, ab dem Flugplatz Saanen.

Nach dem erfolgten Debriefing mit den beteiligten Institutionen in diesem Frühjahr stehen vorerst die Anschaffungen eines "Rapid Responder Rettungsfahrzeuges" und von 30 zusätzlichen AED-Geräten (Defibrillatoren) für den schnellen Notfalleinsatz im Vordergrund.

Rapid Responder Rettungsfahrzeug

Das Rapid Responder Rettungsfahrzeug inkl. medizinischer Ausrüstung wird abwechselungsweise durch einen im Simmental-Saanenland ortsansässigen Mitarbeiter des Rettungsdienstes der Spital STS AG genutzt. Der jeweilige Mitarbeiter, der Pikettdienst verrichtet, stationiert dieses bei sich zu Hause und hat die Vorgabe, **neu: möglichst rasch** [bisher: innerhalb einer Minute] einsatzbereit zu sein. Die Beschaffungskosten betragen einmalig CHF 150'000 [plus MWST] (CHF 70'000 für das Fahrzeug und CHF 80'000 für die medizinische Ausrüstung). Die Investitionskosten werden von der "Association Saanenland Community, Gstaad" getragen.

Hingegen ersucht die "Association Saanenland Community, Gstaad" um Gemeindebeiträge zur Deckung der Betriebskosten für die nächsten drei Jahre. Die Kostenpauschale beträgt CHF 250 pro Tag und somit maximal CHF 92'000 jährlich. Kommt das Fahrzeug, bedingt durch unbeeinflussbare Umstände, einmal nicht zum Notfall-Einsatz, fallen für die EWG Saanen an diesem Tag keine Kosten an.

AED-Geräte (Defibrillatoren)

Die Beschaffung von 30 zusätzlichen AED-Geräten (Defibrillatoren) für das Obersimmental-Saanenland dienen den First-Respondern für ihre lebensretten Einsätze. Die Kosten der Beschaffung betragen einmalig CHF 150'000 (plus MWST) und werden von der "Association Saanenland Community, Gstaad" getragen.

Air Glaciers SA

Seit Jahren betreibt die Air-Glaciers SA während den Wintermonaten (ca. Mitte Dezember bis Ostern) tagsüber im Saanenland einen Helikopter-Rettungsdienst. Nach der Schliessung des Spitals Saanen ergänzte die Air-Glaciers SA während der vergangenen Wintersaisons ihr Angebot in den Nachtstunden mit einem bodengebundenen Ambulanzdienst mit einer medizinisch ausgebildeten, jederzeit einsatzbereiten Besatzung. Diese Dienstleistung soll nun auch während den folgenden drei Wintersaisons aufrechterhalten werden. Die Kostenpauschale pro Nacht beträgt CHF 995. Hochgerechnet auf die durchschnittlich 114 Einsatz-Tage demnach CHF 113'400. Die Kosten wurden bis anhin von der öffentlichen Hand (EWG Saanen, EWG Gsteig und EWG Lauenen) und teilweise von den "Freunden des Gesundheitswesens im Saanenland" getragen. Der Leistungseinkauf für die Wintersaisons 2019 – 2022 beläuft sich auf maximal CHF 340'200 (inkl. MWST).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den

- a) Einkauf eines jährlichen Pikettdienstes Rapid Responder bei der Spital STS AG, Höchstkosten von jährlich CHF 92'000.00, gesamthaft für drei Jahre CHF 276'000.00;
- b) Einkauf eines nächtlichen Pikettdienstes während der Wintermonate mit Ambulanzfahrzeug inkl. Notarzt und Rettungssanitäter bei Air Glaciers SA für vier Wintermonate ab dem Flugplatz Saanen, zu CHF 113'400.00 pro Wintersaison, gesamthaft für drei Wintersaisons CHF 340'200.00.

Anträge aus dem Plenum

Herr Martin Hefti stellt und begründet folgenden Änderungsantrag:

Im Beschlussprotokoll sei der Satz im Absatz "Rapid Responder Rettungsfahrzeug": "Der jeweilige Mitarbeiter, der Pikettdienst verrichtet, stationiert dieses bei sich zu Hause und hat die Vorgabe, innerhalb einer Minute einsatzbereit zu sein" durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Der jeweilige Mitarbeiter, der Pikettdienst verrichtet, stationiert dieses bei sich zu Hause und hat die Vorgabe, **möglichst rasch** einsatzbereit zu sein."

Beschluss

Der Antrag von Herrn Martin Hefti wird mit 34 Ja- gegen 27 Neinstimmen angenommen.

Schlussabstimmung

Nach kurzer Diskussion stimmt der Souverän mit grossem Mehr gegen 6 Neinstimmen dem Gemeinderatsantrag a) zu und heisst einstimmig den Gemeinderatsantrag b) gut.

4. Verschiedenes

Die Gemeindeversammlung kann Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen und in ihre Kompetenz (Zuständigkeit der Gemeindeversammlung) fallen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge sind vom Gemeinderat einer späteren Versammlung zum definitiven Entscheid vorzulegen (Art. 63 AWR).

Herr **Toni Reichenbach** erkundigt sich, ob an der Turbachstrasse bei der Krambrücke nicht ein Verkehrsspiegel installiert werden könnte.

Frau Gemeinderätin Therese Mösching wird sich beim Kanton dafür einsetzen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen!

Das abgelesene Beschlussprotokoll wird einstimmig genehmigt.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr.

GEMEINDEVERSAMMLUNG VON SAANEN
Der Präsident Der Verwaltungsdirektor

Louis Lanz

Armando Chissalé